

Einwohnergemeinde Erbschaftsamt

Rütistrasse 8 Postfach 1263 6061 Sarnen

Tel. 041 666 35 35 kanzlei@sarnen.ow.ch

Merkblatt für die Erben

Allgemeines

Für die Ausstellung von Erbenverzeichnissen, Erbenbescheinigungen und Testamentseröffnungen ist die Gemeinde Sarnen, Gemeindekanzlei, Erbschaftsamt, zuständig.

Letztwillige Verfügung

Die Erben sind gestützt auf Art. 556 ZGB verpflichtet, allfällige letztwillige Verfügungen, Ehe- und Erbverträge im Original der Gemeindekanzlei Sarnen einzureichen. Diese werden den gesetzlichen und allenfalls eingesetzten Erben eröffnet, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden.

Öffentliches Inventar

Jeder Erbe/jede Erbin ist berechtigt, die Publikation eines öffentlichen Inventars zu verlangen, um sich ein klares Bild über die Vermögenssituation des Erblassers/der Erblasserin machen zu können. Das Begehren ist beim Kantonsgericht Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen innert 30 Tagen ab Kenntnis vom Tod des Erblassers/der Erblasserin einzureichen (Art. 580 ZGB) und ist kostenpflichtig.

Annahme der Erbschaft und Erbenbescheinigung

Nach Ablauf der **Ausschlagungsfrist von drei Monaten** kann beim Erbschaftsamt die kostenpflichtige Erbenbescheinigung verlangt werden. Wenn die Erbschaft von allen Erben vorbehaltlos angetreten wird (Formular online oder telefonisch erhältlich), wird die kostenpflichtige Erbenbescheinigung bereits vor Ablauf dieser dreimonatigen Ausschlagungsfrist ausgestellt.

Dieses Dokument weist die Erben aus und wird von Banken, Versicherungen, Steuerverwaltung... als Legitimationsausweis verlangt..

Ausschlagung der Erbschaft

Jeder Erbe/jede Erbin hat die Befugnis, die ihm/ihr zugefallene Erbschaft auszuschlagen. **Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate** ab Kenntnis vom Tod. Er/Sie hat dies schriftlich gegenüber dem Einwohnergemeinderat Sarnen zu erklären (Formular dafür ist bei uns online oder telefonisch erhältlich). Die Bestattungskosten sind jedoch von den Erben zu übernehmen, auch wenn sie das Erbe ausgeschlagen haben.

Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen

gemäss Art. 521 ZGB bzw. 533 ZGB innerhalb eines Jahres.

Sie haben die Möglichkeit, auf Ungültigkeit oder Herabsetzung der letztwilligen Verfügung beim Kantonsgericht Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, innert Jahresfrist zu klagen. Die Ungültigkeitsklage (Art. 519, 520 ZGB) und die Herabsetzungsklage (Art. 522 ZGB) verjähren